

Nutzungsordnung für digitale Endgeräte (Handy etc.) am Gymnasium Eckental



Grundsätzlich gilt das Bayerische Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen Art. 56

„(5) ¹Die Verwendung von digitalen Endgeräten ist für Schülerinnen und Schüler nur zulässig
1. im Unterricht und bei sonstigen Schulveranstaltungen, soweit die Aufsicht führende Person dies gestattet,
2. im Übrigen im Schulgebäude und auf dem Schulgelände, soweit dies die Schulleitung im Einvernehmen mit dem Schulforum allgemein oder die Aufsicht führende Person im Einzelfall gestattet.

²Für die Verwendung nach Satz 1 können die Schulleiterin oder der Schulleiter allgemein oder die Aufsicht führende Person für den Einzelfall zulässige Programme und Anwendungen festlegen. ³Satz 1 Nr. 2 gilt nicht für Grundschulen und Grundschulstufen an Förderschulen. ⁴Bei unzulässiger Verwendung kann das digitale Endgerät vorübergehend einbehalten werden.“

Am Gymnasium Eckental gelten ab dem 12.9.2023 bis auf Weiteres folgende Regelungen.

- bis 13.10 Uhr bzw. bis zur Mittagspause: private Nutzung digitaler Endgeräte *nicht erlaubt*
- ab 13.10 Uhr bzw. ab der Mittagspause: private Nutzung digitaler Endgeräte nach Beendigung des Unterrichts ab der Aula *erlaubt*
- Private Ton-, Foto- und Videoaufnahmen sind auf dem Schulgelände untersagt.

Ausnahmen:

- Q 12 / Q 13: private Nutzung digitaler Endgeräte im gesonderten Bereich (Aufenthaltsraum bzw. – räume) gestattet
- OGTS des Gymnasiums Eckental: Generelles Verbot der Nutzung digitaler Endgeräte

Wichtig:

- Das digitale Endgerät kann bei Verstößen gegen die Nutzungsordnung und bei Missbrauch zeitlich begrenzt von der Schule einbehalten werden.
- Die Schule kann Ordnungsmaßnahmen verhängen.
- Eltern sind angehalten, den Umgang ihrer Kinder mit digitalen Endgeräten zu begleiten.

Gez. Die Schulleitung